



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

**Geschäftsordnung für den  
Gemeindevorstand, die  
Geschäftsleitung und  
Kommissionen**

**Vom Gemeindevorstand am 21. Juni 2022 angenommen  
in Rechtskraft: 01. Juli 2022**

## **I. Allgemeines**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Organisationsreglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

### **Art. 1            *Grundlage***

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 47 Ziff. 17 und 18 der Gemeindeverfassung folgende Geschäftsordnung.

## **II. Gemeindevorstand**

### **Art. 2            *Funktion und Zusammensetzung*** *(Art. 43 Gemeindeverfassung)*

Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, vier Mitgliedern und hat zwei Stellvertreter.

### **Art. 3            *Beschlussfähigkeit, Stellvertretung, Unterschrift***

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. *(Art. 45 Gemeindeverfassung)*

Bei Absenzen des Gemeindepräsidenten übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Dabei ist auch die Fähigkeit und Verfügbarkeit zu berücksichtigen, bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten dessen Funktion zu übernehmen.

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Gemeindevorstand die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde. *(Art. 48 Gemeindeverfassung)*

### **Art. 4            *Abstimmungen und Wahlen*** *(Art. 46 Gemeindeverfassung)*

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

### **Art. 5            *Sachgebiete***

Der Gemeindevorstand teilt seine Aufgaben in verschiedene Sachgebiete auf. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Überwachung eines Sachgebietes inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen. Es präsentiert in der Regel auch vor der Gemeindeversammlung.

Das Sachgebiet Finanzen untersteht in jedem Fall dem Gemeindepräsidenten. Die weiteren Sachgebiete werden nach den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Gemeindevorstandsmitglieder verteilt.

Die weiteren Vertretungen und Stellvertretungen in Vorständen, Kommissionen, Gemeindeverbänden und übrigen Organisationen regelt der Gemeindevorstand jährlich im Dokument «Behördenmitglieder für das Amtsjahr 20xx». Die Sachgebiete werden auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

## **Art. 6            Sitzungen und Protokoll**

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern (*Art. 44 Gemeindeverfassung*). Die Terminplanung erfolgt in der Regel am Jahresende für das Folgejahr.

Die Gemeindevorstandssitzungen finden in der Regel monatlich und jeweils an einem Dienstag statt. Sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr und dauern so lange, wie es für die Geschäfte erforderlich ist.

Die Einladung wird jeweils bis spätestens am Freitag per E-Mail versandt. Die Akten stehen jeweils ab Donnerstag 16.00 Uhr auf der Cloud der Gemeinde und ab Freitagmorgen Uhr im Sitzungszimmer zur Verfügung.

Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen (*Art. 28 Gemeindeverfassung*).

## **Art. 7            Befugnisse** (*Art. 47 Gemeindeverfassung*)

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Er informiert die Bevölkerung periodisch. Seine Aufgaben richten sich nach Art. 47 der Verfassung der Gemeinde Schluein. Dazu gehören in erster Linie strategische Aufgaben und zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen

- a) Erlass und Änderung von Verordnungen und Reglementen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist
- b) Die Festlegung von Legislaturzielen
- c) Finanzplanung
- d) Stellenpläne
- e) Wahlen:
  1. der Mitglieder der Geschäftsleitung (neben dem Präsidenten -> Kanzlist und Leiter Bau);
  2. das Mitglied des Schulverbandes FLSS;
  3. die Mitglieder der Baukommission;
  4. die Mitglieder der übrigen Kommissionen.
  5. die Delegierten in öffentlichen Organisationen / Gesellschaften von öffentlichem Interesse
- f) Investitionen im Rahmen des Voranschlags
- g) Entscheide über spezielle Baugesuche: Ausnahmegewilligungen nach Art. 82 und Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 87 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (BR 801.100)
- h) bei Baueinsprachen Entscheid über Einsprache und Baugesuch

- i) Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, bei welchen keine Einstimmigkeit vorliegt.

### **III. Gemeindepräsident**

#### **Art. 8            *Befugnisse***

Die Aufgaben des Gemeindepräsidenten richten sich nach Art. 51 der Verfassung der Gemeinde Schluen. Dazu gehören namentlich die folgenden Aufgaben

- a) Verantwortung der Personalführung
- b) Repräsentierung der Gemeinde

### **IV. Geschäftsleitung**

#### **Art. 9            *Funktion und Zusammensetzung***

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten sowie Kanzlist und Leiter Bau (*Art. 51a Abs. 1 Gemeindeverfassung*).

Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig (*Art. 51a Abs. 1 Gemeindeverfassung*).

Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen.

#### **Art. 10          *Beschlussfähigkeit und Abstimmungen***

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Wenn der Gemeindepräsident an der Sitzung nicht anwesend sein kann, wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt.

Gemeindepräsident und Gemeindeganzlist unterzeichnen in der Regel im Namen der Geschäftsleitung. Ist dies nicht möglich, unterschreibt anstelle des Gemeindepräsidenten sein Stellvertreter im Gemeindevorstand oder anstelle des Gemeindeganzlisten ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung.

#### **Art. 11          *Sitzungen und Protokoll***

Die Geschäftsleitung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel alle zwei Wochen.

Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen (*Art. 28 Gemeindeverfassung*).

Die Protokolle stehen dem Gemeindevorstand zur Einsicht auf der Cloud der Gemeinde zur Verfügung. Weitere Mittel zur Orientierung des Gemeindevorstandes sind Kopien der Korrespondenz, die sich aus den Beschlüssen der Geschäftsleitung ergibt, sowie mündliche Auskünfte an den Gemeindevorstandssitzungen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und werden von den Entscheiden in Kenntnis gesetzt. (Art. 51a Abs. 3 Gemeindeverfassung).

## **Art 12      *Befugnisse***

Der Gemeindevorstand regelt im Rahmen der Geschäftsordnung die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Geschäftsleitung und legt deren finanziellen Befugnisse fest (Art. 51a Abs. 2 Gemeindeverfassung):

- a) Erarbeitung eines Pflichtenhefts für alle Abteilungen resp. für jede Stelle.
- b) Aufnahme und Erneuerung von Darlehen im Rahmen der durch die Gemeindeversammlung bewilligten Kredite
- c) Erlass von Schulden, sofern Schuldner der Gemeinde in Not geraten oder die Bezahlung der Rechnungen für sie eine untragbare Härte bedeuten würde, im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.
- d) Gesuche um öffentliche Unterstützung, so lange sich diese im Rahmen der bindenden Bestimmungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) befinden. Einmal jährlich muss dem Gemeindevorstand eine Übersicht über alle Fälle vorgelegt werden.
- e) Entscheid über Steuerbussen, so lange sich diese im Rahmen der kantonalen Bussen befinden
- f) Entscheid über Baugesuche im Meldeverfahren auf Antrag der Baukommission oder des Bauamtes. Ist die Geschäftsleitung bei einem Gesuch anderer Ansicht als die Baukommission oder das Bauamt, wird das Gesuch dem Gemeindevorstand unterbreitet. Erste Einspracheinstanz ist der Gemeindevorstand.
- g) Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz
- h) Festwirtschaftsbewilligungen
- i) Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung sowie die Erteilung von Bewilligungen für Feuerwerke
- j) Beitragsgesuche im Rahmen des Voranschlags
- k) Vergaben in freihändigen Verfahren mit folgenden Richtlinien, wobei sich die Finanzkompetenzen gemäss lit. m) richten:
  - bis zu höchsten CHF 5'000 einholen einer Offerte
  - ab CHF 5'000 bis höchstens CHF 20'000 einholen von drei Offerten, wenn dies zweckmässig ist
  - ab CHF 20'000 einholen von drei Offerten, wenn der Auftraggeber nicht durch die Sachlage gegeben ist
- l) Über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen fasst sie Beschlüsse:
  - bis zu höchstens CHF 30'000.
  - bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben: bis CHF 5'000.

## V. Kommissionen

### Art. 13 *Kommissionen, Protokoll*

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen. Vor der Wahl und Einberufung solcher Kommissionen legt er deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Über die Beschlüsse der Kommissionen sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und nach erfolgter Genehmigung auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen an den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung weiterzuleiten.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 14 *Organigramme / Funktionendiagramm*

Die Organigramme der Gemeinde und das Funktionendiagramm sind integrale Bestandteile dieses Reglements.

### Art. 15 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement wurde am 21. Juni 2022 vom Gemeindevorstand genehmigt. Es tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Reglement widersprechen. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeiten im übergeordneten Recht.

**GEMEINDEVORSTAND SCHLUEIN**

Der Gemeindepräsident:

Ralf C. Schlaepfer

Der Gemeindeschreiber:

Marco Tschuor

## Funktionendiagramm

### Legende

- A Antrag
- E Entscheidung
- B Bearbeitung
- K Kontrolle
- Ü Überwachung
- I Information

Entscheide beim Volk	Volk	Gemeindevorstand	Geschäftsleitung
Verfassung	E	A, B, Ü	K
Gesetz	E	A, B, Ü	K
Budget	E	A, Ü	B, K
Jahresrechnung	E	A, Ü	B, K
Steuerfuss	E	A, Ü	B, K
Gebührensätze für Wasser, Abwasser- und Abfallentsorgung (Gebührengesetz)	E	A, Ü	B, K

Entscheide beim Gemeindevorstand	Volk	Gemeindevorstand	Geschäftsleitung
Verordnungen, Reglemente	I	E, Ü	A, B, K
Anstellung Mitglieder der Geschäftsleitung	I	A, B, E, K	I
Entscheide über Baugesuche gestützt auf Art. 82 und Art. 87 des kantonalen Raumplanungsgesetzes	I	E, Ü	Bauamt oder Baukommission A, B, K
Einsprachen im Baubewilligungsverfahren	I	E, Ü	A, B, K
Festlegung der Legislaturziele	I	E, Ü	A, B, K
Finanzplanung	I	E, Ü	A, B, K
Stellenpläne	I	E, Ü	A, B, K

<b>Entscheide beim Gemeindevorstand</b>	<b>Volk</b>	<b>Gemeindevorstand</b>	<b>Geschäftsleitung</b>
Anstellungen von Mitarbeitern der Gemeinde (ausgenommen Bereich Schule)		E, Ü, I	A, B, K
Erarbeitung von Pflichtenheften für alle Abteilungen resp. für alle Stellen		E, Ü, I	A, B, K
Aufnahme und Erneuerung von Krediten		E, Ü, I	A, B, K
Öffentliche Unterstützung (Sozialbereich)		Ü, I	A, B, E, K
Steuerbussen		Ü, I	A, B, E, K
Baubewilligungen		Ü, I	E, K
Gastwirtschaftsbewilligungen		E, Ü, I	A, B, K
Festwirtschaftsbewilligungen		Ü, I	A, B, E, K
Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen		Ü, I	A, B, E, K
Beitragsgesuche im Rahmen des Voranschlages		Ü, I	A, B, E, K



# Organigramm

